

# Statuten



## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>STATUTEN</b>	<b>4</b>
<b>I NAME, SITZ UND ZWECK</b>	<b>4</b>
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
<b>II MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
Art. 3 Mitgliederkategorien	4
Art. 4 Einzelmitglieder	4
Art. 5 Befreundete Mitglieder	5
Art. 6 Ehrenmitglieder	5
Art. 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
Art. 8 Pflicht zum Beitritt zu den Sozialwerken	6
<b>III SEKTIONEN</b>	<b>6</b>
Art. 9 Sektionen	6
Art. 10 Aufnahme oder Austritt von Sektionen	6
<b>IV ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG</b>	<b>7</b>
Art. 11 Organe des Verbandes	7
Art. 12 Amtsdauer	7
Art. 13 Die Delegiertenversammlung	7
Art. 14 Einladung, Traktandenliste und Anträge	7
Art. 15 Stimmzahl und Stimmenberechtigung	7
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung	8
Art. 17 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren	8
Art. 18 Die Präsidentenkonferenz	8
Art. 19 Kompetenzen der Präsidentenkonferenz	9
Art. 20 Der Zentralvorstand	9
Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes	9
Art. 22 Berater	10
Art. 23 Geschäftsprüfungskommission	10
Art. 24 Revisoren	10
<b>V KOMMISSIONEN, GESCHÄFTSSTELLE, VERBANDSZEITSCHRIFT</b>	<b>11</b>
Art. 25 Kommissionen	11
Art. 26 Zentralsekretariat	11

<b>Art. 27 Verbandszeitschrift</b>	<b>11</b>
<b>VI FINANZEN</b>	<b>11</b>
<b>Art. 28 Finanzen und Haftung</b>	<b>11</b>
<b>Art. 29 Rechnungs- und Geschäftsjahr</b>	<b>11</b>
<b>VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>12</b>
<b>Art. 30 Statutenänderungen</b>	<b>12</b>
<b>Art. 31 Auflösung des Verbandes</b>	<b>12</b>
<b>Art. 32 Inkraftsetzung der Statuten</b>	<b>12</b>

# STATUTEN

## I Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „interieursuisse“ (Schweizerischer Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler) besteht ein Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB, nachfolgend Verband genannt, mit Sitz am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle. Seine Dauer ist unbestimmt.

### Art. 2 Zweck

1 Der Zweck des Verbandes ist insbesondere:

- Die Wahrung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen des Inneneinrichtungs- und des Sattlergewerbes.
- Die Vertretung der Arbeitgeberinteressen für das Inneneinrichtungs- und das Sattlergewerbe.
- Die Koordination und Durchführung der Tätigkeiten der ihm angeschlossenen Verbände.
- Die Koordination verbandsübergreifender Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung.
- Die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen.
- Die Sicherstellung der Praxis und bedürfnisbezogener, sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft orientierter Aus- und Weiterbildung, in denen vom Vorstand betreuten Branchen und Berufen.
- Die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Behörden, Organisationen, Sozialpartnern und anderen Organisationen.

2 Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Verband für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliederkategorien

Im Verband bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder über die Sektionen
- b) Befreundete Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### Art. 4 Einzelmitglieder

1 Einzelmitglieder sind Unternehmer, welche in den vom Verband betreuten Branchen tätig sind.

- 2 Die Einzelmitgliedschaft im Verband kann nur über die Mitgliedschaft in einer Sektion erworben werden. Mitglieder, mit Betrieben in Regionen, in denen keine Sektionen bestehen, haben über die nächstmögliche Sektion der Mitgliedschaft zu erwerben.
- 3 Die Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
- 4 Den Einzelmitgliedern gleichgestellt sind Fachlehrer und Veteranen, d.h. die ehemaligen Unternehmer.

#### Art. 5 Befreundete Mitglieder

- 1 Verwandte Verbände sowie Behörden und Firmen, welche mit dem Vorstand zusammenarbeiten und ihn in seinem Zwecke unterstützen, können vom Zentralvorstand als befreundetes Mitglied aufgenommen werden.
- 2 Befreundete Mitglieder haben Rechte gemäss dem BM-Reglement, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Das Reglement kann von der PK abgeändert werden. Sie bezahlen einen minimal festgelegten, nach oben aber offenen Jahresbeitrag.

#### Art. 6 Ehrenmitglieder

- 1 Personen, die sich um den Verband und um die organisierten Berufsverbände besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.
- 2 Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Sektionen entscheiden über die Aufnahme von Mitgliedern nach den vom Zentralvorstand verbindlich festgelegten Richtlinien. Bei Einzelmitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2 Satz entscheidet die Präsidentenkonferenz.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres, welches bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres bei der Sektion und der Geschäftsstelle eingereicht sein muss.
  - b) bei Tod eines Mitgliedes
  - c) durch Ausschluss in der Sektion oder des Verbandes.
- 3 Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn es wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen aufgesetzten Beschlüssen sowie den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.

Gegen Ausschlüsse durch den ZV steht den Betroffenen innert 20 Tagen der Rekurs an die DV zu.

Gegen den Ausschluss durch eine Sektion steht dem Betroffenen innert 20 Tagen ein Rekursrecht an die DV zu.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4 Aus dem Verband ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliches Anrecht auf Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle der Aufgabe oder des Verlustes der Mitgliedschaft bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht durch eine andere Sektion wieder aufgenommen werden.

### Art. 8 Pflicht zum Beitritt zu den Sozialwerken

Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom Verband geschaffenen Sozialwerken beizutreten, insbesondere

- der AHV-Ausgleichskasse 30
- der Familienausgleichskasse
- der verbandseigenen Personalvorsorgeeinrichtung u.
- der Militärentschädigungskasse (MEK).

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Sozialwerkes.

## **III Sektionen**

### Art. 9 Sektionen

1 Die Unternehmer eines Kantons oder einer Region bilden als Mitglieder eine Sektion.

2 Die Sektionen setzen sich als tragende Grundelemente des Verbandes in ihrem Gebiet für die Verwirklichung des Verbandszweckes ein. Sie behandeln insbesondere regionale und lokale Fragen, beraten die Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz und erledigen ausserdem die ihnen von den Organen des Verbandes übertragenen Geschäfte. Sie setzen sich ausserdem ein für die Werbung von Neumitgliedern und für die Betreuung und Einbindung bestehender Mitglieder. An ihrer GV informieren sie über die Aktivitäten des Zentralverbandes.

3 Die Sattler bilden als Mitglieder gesamthaft eine eigene Sektion.

4 Die Sektionen führen den Namen „interieursuisse“ mit einem Zusatz.

### Art. 10 Aufnahme oder Austritt von Sektionen

Die Anerkennung der Sektionen erfolgt durch die Präsidentenkonferenz.

## **IV Organe und Kompetenzordnung**

### Art. 11 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenversammlung
- c) der Zentralvorstand
- d) die Geschäftsprüfung
- e) die Revisoren

### Art. 12 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer aller von der Delegiertenversammlung gewählten Funktionäre des Verbandes beträgt 4 Jahre. Unter laufender Amtsdauer erfolgte Wahlen führen zur Verkürzung dieser Amtsdauer.

2 Im Ausnahmefall ist eine weitere Wiederwahl durch die Delegiertenversammlung zulässig.

3 Letzte Wiederwahl ist im 62. Altersjahr möglich.

### Art. 13 Die Delegiertenversammlung

1 Die Delegiertenversammlung, welche in der Regel im ersten Semester jedes Jahres durchgeführt wird, ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Zentralvorstand einberufen und vom Zentralpräsidenten geleitet. Der Zentralvorstand kann auch ausserordentliche Delegiertenversammlungen ansetzen; er ist dazu verpflichtet, wenn es mindestens 3 Sektionen unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.

2 Die Delegiertenversammlung kann in erweitertem Rahmen durchgeführt werden, wobei sowohl technische als auch wirtschaftliche Fragen oder andere aktuelle Probleme behandelt werden können. Sie dient auch dem Zweck, den Verband in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und den Kontakt unter den Mitgliedern zu fördern.

### Art. 14 Einladung, Traktandenliste und Anträge

1 Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 6 Wochen vorher bekanntzugeben, und die Unterlagen müssen spätestens 4 Wochen vorher den Sektionspräsidenten zugestellt werden. Über Geschäfte, welche nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann wohl beraten werden, aber kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.

2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann kurzfristig erfolgen.

3 Anträge von Mitgliedern und von Sektionen, welche an der Delegiertenversammlung beraten werden sollen, sind spätestens bis zum 31. März vorher dem Zentralvorstand schriftlich und begründet einzureichen.

### Art. 15 Stimmzahl und Stimmenberechtigung

1 Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten pro 20 Mitglieder oder Bruchteil von über 10 Mitglieder. Sie stellt in jedem Falle zusätzlich zum Präsidenten mindestens 2 Delegierte.

2 An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

Die Präsidenten der Sektionen, die Delegierten der Sektionen, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Zentralvorstandes.

### Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Versammlungsprotokolle, des Budgets, der Jahresrechnung und der Tätigkeitsberichte
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Zentralvorstandes
- c) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- d) Festlegung von Richtlinien für die Verbandspolitik
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbände in den interieursuisse
- f) Entlastung der Verbandsorgane
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung oder Fusion des Verbandes
- j) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr von der Präsidentenkonferenz zum Entscheid zugewiesen werden.

### Art. 17 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.
- 2 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt, wobei das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen gilt. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitz der Strichentscheid zu. Auf Antrag kann die schriftliche Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen beschlossen werden. Bei schriftlichen Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen; im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 3 Jeder Delegierte hat nur eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben.
- 4 Bei Abstimmungen über Entlastung sind die Mitglieder der vom Entscheid betroffenen Organe nicht stimmberechtigt.
- 5 Die Präsidentenkonferenz kann für einzelne wichtige Sachfragen anstelle einer Delegiertenversammlung eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg durchführen. Die unter diesen Umständen gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit der eingegangenen Stimmen.
- 6 Dieses Abstimmungs- und Wahlverfahren gilt sinngemäss auch für die übrigen Organe, soweit nichts anderes festgelegt worden ist.

### Art. 18 Die Präsidentenkonferenz

- 1 Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Zentralvorstand sowie den Präsidenten der Sektionen, den Präsidenten der ständigen Kommissionen und den Ehrenmitgliedern. Ist der Sektionspräsident Mitglied des Zentralvorstandes, so nimmt der Vizepräsident an der Präsidentenkonferenz teil.
- 2 Bei Ämterkollisionen hat die betreffende Sektion bzw. Kommission einen Vertreter an die Präsidentenkonferenz zu delegieren. Bei einer Verhinderung des Sektionspräsidenten kann er durch den Vizepräsidenten vertreten werden.

3 Die Präsidentenkonferenz wird je nach Geschäftsgang, mindestens aber zweimal jährlich vom Zentralvorstand des interieursuisse einberufen. Die Berufung erfolgt ferner, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen.

4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Zentralsekretär nimmt an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz mit antragsstellender beratender Stimme teil.

#### Art. 19 Kompetenzen der Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Leitbildes zur allgemeinen Verbandspolitik
- b) Genehmigung der Arbeitsprogramme für die allgemeinen Verbandsaufgaben und die Berufsbildung
- c) Ernennung des Zentralsekretärs
- d) Bildung von ständigen Kommissionen
- e) Wahl der Präsidenten der ständigen Kommissionen
- f) Bildung von Expertengruppen
- g) Genehmigung der Gesamtarbeitsverträge
- h) Genehmigung von verbandsinternen Weisungen und Reglementen
- i) Genehmigung von Weisungen (welche die Sektion verpflichten)
- j) Anerkennung von Sektionen
- k) Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft
- l) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihm vom Zentralvorstand zum Entscheid zugewiesen werden
- m) Beschlüsse über Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind bis Fr. 50'000.-.

#### Art. 20 Der Zentralvorstand

1 Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten sowie höchstens 7 Mitgliedern.

2 Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes muss auf eine angemessene Vertretung aus den Regionen, den Sprachen sowie den Branchen Rücksicht genommen werden.

3 Er wird vom Zentralpräsidenten einberufen und geleitet, so oft es die Geschäfte erfordern.

4 Der Zentralsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

5 Abstimmungsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

#### Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes

1 Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan des Verbandes. Er vertritt den Verband nach innen und aussen. Ihm obliegt die Leitung des Verbandes und insbesondere das Erarbeiten von Leitbildern, Arbeitsprogrammen, Planungen und Budgets sowie die Kontrolle und Koordination aller Tätigkeiten des Verbandes. Im Rahmen des Verbandszweckes stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes vorbehalten sind.

2 Der Zentralvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
- b) Durchführung der Beschlüsse dieser Organe
- c) Oberaufsicht über das Zentralsekretariat, das Verbandsvermögen, die Verbandszeitung und über die Tätigkeit der Kommissionen und Fachkommissionen
- d) Vorbereitung der Anstellung des Zentralsekretärs
- e) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, in der Gesamthöhe von Fr. 20'000.-
- f) Abgabe politischer Stellungnahmen
- g) Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie der Mitglieder der Expertengruppen und der Arbeitsgruppen
- h) Einsetzung, Aufgabenzuweisung und Auflösung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- i) Überwachung der Tätigkeit der Sektionen und Kommissionen im Hinblick auf die Erreichung des Verbandszweckes
- j) Anstellung des Redaktors der Verbandszeitschrift
- k) Festlegung der Entschädigung für die Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für besondere Aufgaben im Verband und seinen Institutionen
- l) Ernennung von Delegierten und Vertretern des Verbandes in anderen Organisationen, Institutionen, Stiftungen und dergleichen
- m) Genehmigung der Statuten und der Statutenänderungen der angeschlossenen Verbände und Sektionen
- n) Ausschluss von Mitgliedern

#### Art. 22 Berater

Die Präsidentenkonferenz und der Zentralvorstand können Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

#### Art. 23 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei unabhängigen Mitgliedern sowie einem Beisitzer ohne Stimmrecht.
- 2 Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die gesamte Prüfung der Verbandstätigkeit in bezug auf Zweckmässigkeit und Angemessenheit.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet jährlich zuhanden der Delegiertenversammlung einen Tätigkeitsbericht.

#### Art. 24 Revisoren

- 1 Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Verbandes in Bezug auf die vorschritts- und beschlussgemässe Erfassung und Verwendung der Mittel. Sie erstellen jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 2 Die Revisorentätigkeit kann auch durch eine anerkannte Treuhandgesellschaft erfolgen. Die Wahl der Revisoren erfolgt durch die Präsidentenkonferenz.
- 3 Der detaillierte Revisionsbericht geht an die Geschäftsprüfungskommission und den Zentralvorstand.

## **V Kommissionen, Geschäftsstelle, Verbandszeitschrift**

### Art. 25 Kommissionen

- 1 Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben werden von der Präsidentenkonferenz Kommissionen bestellt. Insbesondere wird folgende ständige Kommission gebildet:  
Berufs- (inkl. Berufsbildung und Meisterprüfungs)-Kommission.
- 2 Der Verband bildet ausserdem je eine Fachkommission für die diversen Branchenbereiche.
- 3 Die Kommissionen beraten den Zentralvorstand, erfüllen deren Aufträge und stellen Anträge. Sie sorgen für eine aktive und wirkungsvolle Bearbeitung ihrer Aufgabenbereiche und erstatten dem Zentralvorstand Bericht über ihre Tätigkeiten.

### Art. 26 Zentralsekretariat

- 1 Für die Unterstützung der Organe, Kommissionen, Sektionen und die Institutionen des Verbandes sowie für das Erbringen von Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten bestimmt die Präsidentenkonferenz einen Zentralsekretär samt Zentralsekretariat.
- 2 Der Zentralsekretär hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Koordination aller Tätigkeiten des Verbandes und seiner Organe
  - b) Wirkungsvolle Ausführung der Beschlüsse oder Organe des Verbandes
  - c) Vertretung des Verbandes nach aussen im Auftrag des Zentralvorstandes
  - d) Information und Beratung der Sektionen und der Mitglieder
- 3 Zur Sicherstellung einer zukunftsgerichteten Tätigkeit des Verbandes (und zur Gewährleistung des Austausches von Informationen) hat der Zentralsekretär in allen Organen, Kommissionen und dergleichen beratende Stimme und Antragsrecht.

### Art. 27 Verbandszeitschrift

Der Verband ist Herausgeber einer Zeitschrift, die zugleich Publikationsorgan ist.

## **VI Finanzen**

### Art. 28 Finanzen und Haftung

- 1 Die Tätigkeit des Verbandes wird (im wesentlichen) finanziert durch:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Erlös aus Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten
  - c) Verfügung aus Zusammenarbeit mit Dritten
  - d) Erträge aus Fonds und Verbandsvermögen
  - e) Geschenke, Legate und Stiftungen.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden in der Finanzbeitragsordnung festgelegt. Alle Beiträge werden durch das Zentralsekretariat des Verbandes erhoben.
- 3 Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### Art. 29 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **VII Schlussbestimmungen**

### Art. 30 Statutenänderungen

1 Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Sektionen und Mitgliedern 30 Tage vor der betreffenden Delegiertenversammlung zuzustellen.

2 Beschlüsse über Statutenänderungen bedürften zu ihrer Gültigkeit 2/3 der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 31 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird ein allfälliges Verbandsvermögen dem Schweizerischen Gewerbeverband zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Ein solches Verbandsvermögen steht samt Zinserträgen einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn diese innerhalb von 20 Jahren nach Auflösung des Verbandes gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verbandsvermögen an den Schweizerischen Gewerbeverband.

### Art. 32 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorstehenden Statuten sind durch die Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2003 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär

Solothurn, 10. Juli 2006